

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2012 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), folgende Verfassung der Stiftung Houben beschlossen:

„Präambel

Frau Louise Houben hat am 23.06.1887 ein Testament errichtet, in dem sie ihr „gesamtes übriges Vermögen“ der Stadt Aachen mit der Auflage geschenkt und vermacht hat, daraus eine Houben'sche Stiftung zu bilden, aus der Stipendien gewährt werden sollen. Zur Sicherung einer zeitgemäßen und rechtssicheren Stiftungsverwaltung sollen die nachstehenden Satzungsvorschriften dienen:

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz:

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Houben“
- (2) Die Stiftung Houben ist eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts in der Form der kommunalen/örtlichen Stiftung mit Sitz in Aachen.
- (3) Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung Houben und verwaltet das Stiftungsvermögen treuhänderisch unter Beachtung der hierfür geltenden gemeinderechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Vergabe von jährlich höchstens zwei Stipendien für die Dauer eines Geschäftsjahres zur Förderung der Schulausbildung in weiterführenden Schulen, deren Abschluss zum Studium an Universitäten oder ähnlichen Hochschulen (z.B. Fachhochschulen) berechtigt - frühestens ab der untersten Klasse weiterführender Schulen - , und zur Förderung des Studiums an Universitäten oder ähnlichen Hochschulen (z.B. Fachhochschulen) bis höchstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Stipendiaten.
- (2) Zu fördernde Personen sind mit der Stifterin bis höchstens zum 12. Grad verwandte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (jeweils beiderlei Geschlechts), die
 - a. väterlicherseits der Familie Ludwig Houben (1887 zu Heinsberg)
 - b. mütterlicherseits der Familie Clara Hartenfels (1887 zu Andernach)entstammen. Ist die Zahl der mit der Stifterin verwandten Bewerber um ein Stipendium größer als die Zahl der zu vergebenden Stipendien, so sind die näheren vor den entfernteren Verwandten zu berücksichtigen. Bei gleich naher Verwandtschaft entscheidet die größere Bedürftigkeit.

- (3) Bedürftigkeit im Sinne dieser Satzung ist gegeben, wenn das Einkommen des Antragstellers oder der Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Abs. 3 SGB II, in der er lebt, unterhalb der in § 53 Satz 1 Ziffer 2 i.V. m. den Sätzen 2 bis 6 AO bestimmten Einkommensgrenze liegt. Die vorstehend genannten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Sollten sie in Fortfall geraten, so ist die Bestimmung der Bedürftigkeit durch eine andere, der jetzigen Regelung adäquate und möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.
- (4) Bewirbt sich für ein Geschäftsjahr nur eine einzige Person um ein Stipendium, so ist der gesamte für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung stehende Betrag an diese Person als Stipendium für dieses Geschäftsjahr zu gewähren.
- (5) Sind für die Stipendienvergabe nicht genügend Bewerber i.S.v. von Ziffer (1) oder (2) vorhanden, sind die bedürftigen Kinder der Stadt Aachen anspruchsberechtigt. Diese Förderung erfolgt nicht über personengebundene Einzelstipendien, sondern zugunsten von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Ausbildung, Betreuung oder Unterbringung von Aachener Kindern und Jugendlichen dienen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Stipendiums und Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

- (1) Das Grundstockvermögen (Kapitalvermögen) der Stiftung belief sich am 31. Dezember 2008 auf 13.119,74 €. Eine Korrektur der nachrichtlich angegebenen Vermögens-Ausgangswerte durch rechtliche und/oder sachlich/rechnerische Erkenntnisse wird durch die Stiftungsträgerin vorgenommen, sobald sich hierzu neue Erkenntnisse ergeben. Änderungen bezüglich dieser Ausgangswerte behindern nicht die Rechtsgültigkeit der beschlossenen Stiftungssatzung.
- (2) Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck aus den jeweiligen Jahreserträgen, die nach Bereinigung um die Verwaltungskosten für Personal- und Sachaufwand der Stiftungsverwaltung und deren sonstigen weiteren Aufwendungen als Nettobetrag verbleiben.
- (3) Für die Verwaltung des Vermögens ist an die Stadt Aachen ein Kostenbeitrag von 15 % der Bruttoeinnahmen zu zahlen.
- (4) Zu den weiteren Aufwendungen zählen die mit der Vermögensverwaltung notwendig verbundenen Kosten, soweit sie Gegenstand der Rechnungslegung sind, insbesondere Steuern, Abgaben und Rechtsverfolgungskosten. Die liquiden Mittel der Stiftung dürfen - zur rechtskonformen Bedienung von Eventualverbindlichkeiten - insgesamt nicht unter den Steuerbetrag des Vorjahres absinken; anderenfalls sind sie vorrangig wieder aufzufüllen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung in seinem Wert zu erhalten und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsträger vertreten durch den Oberbürgermeister, der die Stadtkämmerin / den Stadtkämmerer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.
- (2) Die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer verwaltet die Stiftung, wobei ihr insbesondere als Aufgaben obliegen
 - a. die Vermögensverwaltung i.S.d. Stiftungszwecks.
 - b. die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Stiftung.

§ 5 Änderungen der Stiftungssatzung, des Stiftungszwecks, Aufhebung der Stiftung:

- (1) Änderungen der Satzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin gefördert wird. Sie bedürfen einer Zustimmung des Stiftungsträgers (Beschluss des Rates der Stadt Aachen).
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr möglich ist. Sie bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers (Beschluss des Rates der Stadt Aachen).
- (3) Änderungsbeschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Aachen. Bei Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung entscheidet über den Anfall des Stiftungsvermögens die Regelung im Beschluss über die Zusammen oder Zulegung; schweigt der Beschluss insoweit, fällt das Vermögen der Stiftung im Zweifel der Stadt Aachen an. Soweit das Grundstockvermögen und seine Erträge der Stadt Aachen anfallen, wird sie dieses Vermögen zunächst getrennt von ihrem Vermögen halten und sodann über seine Verwendung entscheiden, wobei sie den Willen der Stifterin berücksichtigen soll, aber nicht muss.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist

- a. für Studenten der Zeitraum vom Beginn des 01. Oktober eines Jahres bis zum Ablauf des 30. September des Folgejahres.
- b. für Schüler der Zeitraum, über den sich das jeweilige Schuljahr in Nordrhein-Westfalen vom ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum letzten Tag der Sommerferien des Folgejahres erstreckt.

B. Vergabeverfahren

§ 7 Stipendien

- (1) Jährlich werden höchstens zwei Stipendien vergeben, und zwar in Höhe von jeweils der Hälfte des nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung am vor dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres liegenden 31. Dezember bekannten und angesammelten Nettojahresbetrages, und zwar einschließlich eventueller Reste aus den Vorjahren. Ist der zu diesem 31. Dezember erzielte Nettogewinn noch nicht bekannt, so ist der Nettogewinn maßgeblich, der letztmals zu einem davor liegenden 31. Dezember bekannt worden ist. Der zur Vergabe der Stipendien zur Verfügung stehende Nettobetrag ist vollständig zur Stipendienvergabe zu verbrauchen.
- (2) Das jeweilige Stipendium wird von dem Stiftungsträger durch Verwaltungsakt jeweils für die Dauer des betreffenden Geschäftsjahres unter der auflösenden Bedingung vergeben, dass - was der Stipendiat auf Anforderung des Stiftungsträgers jederzeit nachzuweisen hat - das gesamte Geschäftsjahr über der Schulbesuch tatsächlich erfolgt bzw. das Studium tatsächlich betrieben wird.
- (3) Über die Vergabe der Stipendien wird nicht vor dem 01. Oktober, aber bis spätestens zum 31. Oktober des jeweils laufenden Geschäftsjahres entschieden.
- (4) Endet die Berechtigung zum Erhalt eines Stipendiums erkennbar vor dem Ende des Geschäftsjahres, so wird es nur bis zu dem Tage gewährt, an dem die Berechtigung zum Erhalt des Stipendiums endet.

§ 8 Beendigung des Stipendiums

- (1) Ein Stipendium endet bei Eintritt der in dem das Stipendium gewährenden Verwaltungsakt angegebenen auflösenden Bedingung automatisch.
- (2) Ferner endet ein Stipendium automatisch, wenn und sobald ein die Berechtigung zum Stipendienbezug beendender Sachverhalt während des Geschäftsjahres eintritt, nämlich wenn und sobald
 - a. der zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität oder ähnlichen Hochschule berechtigende Schulabschluss erworben worden ist und der Stipendiat nicht zum nächsten Semesterbeginn ein Studium an einer Universität oder ähnlichen Hochschule (Z.B. Fachhochschule) nachweislich beginnt, wobei zum Nachweis die erfolgte Immatrikulation ausreicht.
 - b. der Besuch der weiterführenden Schule abgebrochen wird.
 - c. das Studium abgebrochen wird.
 - d. der Stipendiat von der weiterführenden Schule verwiesen wird.
 - e. der Stipendiat exmatrikuliert wird.
 - f. der Stipendiat das 25. Lebensjahr vollendet.
- (3) Die Stipendiaten sind bei Eintritt der unter Absatz 2 genannten Beendigungsgründe verpflichtet, dies der Stiftungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Stiftungsverwaltung wird in den Fällen des Absatzes 2 den Betroffenen über die Beendigung des Stipendiums schriftlich informieren, zusätzlich zur Sicherheit auch noch den Widerruf des Stipendiums erklären und eventuell überzahlte Beträge zurückfordern.

§ 9 Antragstellung

- (1) Stipendien werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt, wobei bei Minderjährigen die Vertretung durch die vertretungsberechtigte(n) Person(en) notwendig ist.
- (2) Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums können nur in dem Monat vor dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gestellt werden.
- (3) Dem Antrag beizufügen sind - wenigstens in beglaubigter Form – folgende Unterlagen:
- a. Geburtsurkunde der Person, für die das Stipendium beantragt wird.
 - b. Soweit das Stipendium nach § 2 Abs. 1 begehrt wird, ein vom Antragsteller und - bei Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft auch von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft - ausgefülltes (bei der Stiftungsverwaltung bzw. über deren Homepage im Internet erhältliches) Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beifügung der beifügungspflichtigen Unterlagen (insbesondere über das Einkommen).
 - c. Schul- bzw. Studienbescheinigung.

§ 10 Übergangsregelung

Auf die Beendigung bereits vergebener Stipendien findet die Beendigungsregelung in der Stiftungssatzung vom 01.07.1990 bis zum Ablauf des 30.09.2013 Anwendung.

§ 11 Veröffentlichung

Diese Stiftungssatzung ist auf der Homepage der Stadt Aachen www.aachen.de in ihrer jeweiligen Fassung zu veröffentlichen.

Formulare und Informationen können direkt bei der Stiftungsverwaltung der Stadt Aachen oder über die Homepage der Stadt Aachen angefordert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt am Tag nach dem sie bestätigenden Ratsbeschluss in Kraft und ersetzt damit die Regelungen vom 01.07.1990.

Aachen, den 19.12.2012"